

Das privatschriftliche Testament

Die Errichtung eines privatschriftlichen Testaments ist jederzeit und an jedem Ort möglich und kostet Sie nichts. Unbedingte Voraussetzung für die Wirksamkeit eines Testaments ist, dass es in seinem ganzen Umfang von Ihnen persönlich handschriftlich geschrieben und mit Vor- und Familiennamen unterschrieben ist. Ein gemeinsames Testament von Eheleuten muss von beiden handschriftlich unterschrieben werden. Darüber hinaus dürfen in keinem Testament die Angaben über Ort und Zeitpunkt der Niederschrift fehlen.

Sie können das Testament entweder selbst aufbewahren oder es beim zuständigen Amtsgericht gegen geringe Gebühr in amtliche Verwahrung geben. So stellen Sie sicher, dass Ihr Testament nach Ihrem Tod aufgefunden und Ihr letzter Wille umgesetzt wird. Die Kosten für die amtliche Verwahrung richten sich nach dem Wert Ihres Vermögens und betragen einmalig ein Viertel der Notargebühren.

Sollte Ihr Testament aus mehreren Seiten bestehen oder werden später Ergänzungen vorgenommen, empfiehlt es sich, für die Gültigkeit jedes einzelne Blatt zu nummerieren, zu unterschreiben und ebenfalls Ort und Zeit anzugeben, wo und wann die Änderungen vorgenommen wurden.

Das öffentliche oder notarielle Testament

Für die Errichtung eines so genannten öffentlichen Testaments müssen Sie einen Notar aufsuchen. Dieser nimmt entsprechend Ihren Wünschen eine Niederschrift über Ihren letzten Willen auf. Der Notar veranlasst dann, dass diese Schrift von dem zuständigen Amtsgericht gegen eine Gebühr in amtliche Verwahrung genommen wird. Die Kosten für diese Leistungen richten sich nach dem Wert Ihres Vermögens.

Das öffentliche Testament stellt sicher, dass Ihre Wünsche eindeutig und rechtlich einwandfrei ausgedrückt werden. Beim öffentlichen Testament brauchen Sie sich nicht um die Verwahrung zu kümmern und können sichergehen, dass es nach Ihrem Tod auch ohne weiteres aufgefunden wird.

So können Sie ein Testament widerrufen

Ein Testament kann jederzeit von Ihnen widerrufen werden. Dies geschieht im Allgemeinen durch die Errichtung eines neuen Testaments. Der Widerruf braucht dabei nicht ausdrücklich erklärt zu werden. Das zuletzt ausgestellte Testament ist gültig. Sicherheitshalber sollte das nicht mehr gültige Testament vernichtet werden. Ein gemeinsames Testament können Eheleute nur gemeinsam ändern oder widerrufen.

Ein öffentliches (notarielles) oder ein handschriftliches, aber beim Amtsgericht hinterlegtes Testament können Sie als Erblasser jederzeit aus der Verwahrung zurücknehmen. Dies gilt als Widerruf Ihres Testaments.

Privatschriftliches oder öffentliches Testament?

Ein öffentliches oder notarielles Testament empfiehlt sich nicht nur bei komplizierten Erbregelungen. Es gibt Ihnen auch die Sicherheit, Ihren letzten Willen unmissverständlich und rechtlich einwandfrei niedergelegt zu haben. Erbstreitigkeiten können dadurch vermieden werden. Die amtliche Verwahrung garantiert, dass Ihr Testament nach Ihrem Tod aufgefunden und Ihr letzter Wille korrekt umgesetzt wird.

Die wesentlichen Unterschiede des privatschriftlichen und des öffentlichen Testaments können Sie der folgenden Gegenüberstellung entnehmen.

	Das private Testament	Das öffentliche Testament
Wer?	Jeder ab 18 Jahren	Jeder ab 16 Jahren (auch Betreute nach § 1896 BGB, soweit sie testierfähig sind)
Wie?	Der ganze Text handschriftlich eigenhändig mit Unterschrift sowie Ort und Datum der Niederschrift	Niederschrift durch den Notar mit Unterschrift des Erblassers oder durch Übergabe eines selbst gefertigten Testaments an den Notar
Aufbewahrung?	Durch den Erblasser selbst, durch einen Vertrauten oder amtliche Verwahrung beim Amtsgericht gegen Hinterlegungsschein	Amtliche Verwahrung beim Amtsgericht
Widerruf?	Widerruf durch Vernichten oder durch Aufstellung eines neueren Testaments	Rücknahme aus der amtlichen Verwahrung gilt bereits als Widerruf

Vermächtnis und Einsetzung als Erbe

Wenn Sie ein Vermächtnis aussetzen, bedeutet dies, dass Sie einer bestimmten Person oder Organisation einen fest umrissenen Sachwert bzw. eine bestimmte Geldsumme aus Ihrem Vermögen zuwenden. Der oder die Erbe(n) sind zur Herausgabe des Vermächtnisses innerhalb einer bestimmten Frist verpflichtet. Darüber hinaus erwirbt der Vermächtnisnehmer keine Rechte am Nachlass.

Wer hingegen zum Allein- oder Miterben eingesetzt wird, tritt rechtlich in die Fußstapfen des Erblassers und übernimmt all dessen Rechte und Pflichten. So werden zum Beispiel auch etwaig vorhandene Schulden vererbt. In jedem Fall empfiehlt es sich, eine mögliche Erbengemeinschaft möglichst klein zu halten, um Erbstreitigkeiten vorzubeugen. Statt mehrere Erben einzusetzen, sollten Sie besser einen Alleinerben bestimmen und diesen mit der Herausgabe von Vermächtnissen an weitere Begünstigte beschweren.

Wie bedenke ich die FRANZISKANER MISSION in meinem Testament?

In Ihrem Testament können Sie neben Ihren Erben andere Personen oder eine gemeinnützige Organisation wie die FRANZISKANER MISSION mit einem Vermächtnis bedenken. Dies darf jedoch eventuelle Pflichtteilsansprüche der Erben nicht berühren. Sollten Sie keine gesetzlichen Erben haben, können Sie die gemeinnützige Organisation natürlich auch als Alleinerben einsetzen.

So können Sie zum Beispiel in Ihrem Testament verfügen, dass die FRANZISKANER MISSION als Vermächtnis eine bestimmte Geldsumme oder einen bestimmten Vermögensgegenstand aus Ihrem Nachlass erhalten soll. Die Erben oder der Testamentsvollstrecker sind verpflichtet, Ihre in dem Vermächtnis beschriebenen Wünsche zu erfüllen.

Mögliche Formulierungen:

- Der FRANZISKANER MISSION, Franziskanerstr. 1 in 44143 Dortmund, Einrichtung der Deutschen Franziskanerprovinz KdöR mit Sitz in München, vermache ich aus meinem Vermögen einen Betrag von xy, zahlbar sechs Monate nach meinem Ableben.
Datum Unterschrift
- Der FRANZISKANER MISSION, Franziskanerstr. 1 in 44143 Dortmund, Einrichtung der Deutschen Franziskanerprovinz KdöR mit Sitz in München, vermache ich das Guthaben an meinem Konto xy bei der Bank xy in der Stadt xy.
Datum, Unterschrift